

RS UVS Vorarlberg 1997/09/04 1-0675/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.09.1997

Rechtssatz

Ist die Alarmblinkanlage zum Zeitpunkt der Vorbeifahrt an einem Schülerbus nicht eingeschaltet, kann der Lenker des vorbeifahrenden Fahrzeuges nicht wegen Übertretung des §17 Abs2a StVO bestraft werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at